

Satzung des Tennisclub Sigmarszell e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen **Tennisclub Sigmarszell e.V.** und hat seinen Sitz in Sigmarszell.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind Ausbau und Instandhaltung einer Sportanlage, Abhaltung eines geordneten Tennisspielbetriebes und Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des sportlichen Tennisspiels. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft:

Der Club hat a) ordentliche, b) fördernde (passive), c) Ehren- und d) Jugendmitglieder. Ordentliches Mitglied kann, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und Parteizugehörigkeit werden, wer unbescholtenen Rufes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung sowie der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von allen Beitragszahlungen befreit.

Fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Mitglieder unter 18 Jahren werden als Jugendmitglieder geführt. Sie haben kein Wahlrecht. Alle Mitglieder haben die aus der Satzung und dem Zweck des Clubs sich ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Beiträge gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung zu entrichten.

§ 4

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Bei einer eventuellen Ablehnung des Gesuches erfolgt keine Bekanntgabe des Grundes.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung hat schriftlich zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Dies gilt auch für den Wechsel vom ordentlichen zum fördernden Mitglied. Mit Eintreffen der Erklärung endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- b) Der Ausgeschlossene verliert seine Rechte und alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es steht ihm das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, bei der er sich durch ein Mitglied vertreten lassen kann. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Stimmzettel.
- c) Die Vorstandschaft behält sich vor, auch andere disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6

- a) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann auch die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten. Sie sind längstens bis zum 01. 04. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- b) Unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- und Austrittes ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. In Härtefällen kann die Vorstandschaft Ausnahmen genehmigen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Jedes Mitglied, das Geldzuwendungen für Tätigkeiten bzw. angewiesene Dienstleistungen erhält, hat diesen Betrag selbst zu versteuern!
- g) Zu Willenserklärungen und Ausgaben bzw. Rechtsgeschäften, kann der 1. Vorsitzende bis zu einem Betrag von jeweils € 300,00 alleine entscheiden. Bei Willenserklärungen und Ausgaben bzw. Rechtsgeschäften über jeweils € 300,00 bis € 5.000,00 bzw. bei Erhöhung der Dauerschuldverhältnisse von nicht vorab freigegebenen Jahresgeschäften von bis zu € 10.000,00 kann die Vorstandschaft entscheiden, was im Protokoll der Vorstandssitzung niederzulegen ist. Ab einem Einzelbetrag von über € 5.000,00 entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Vereinsleitung erfolgt durch den **Vorstand**.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Platzwart
- Sportwart
- 1. Beisitzer (Jugendwart)
- 2. Beisitzer (Außenanlagenwart)
- 3. Beisitzer (Hauswart)

also aus neun Personen.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu zu wählen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus diesem Kreis kann die Vorstandschaft eine Ersatzperson bestimmen.

Die Übernahme mehrerer der oben genannten Posten durch eine Person ist statthaft. Alle Posten sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder können für Ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu € 500,00 im Jahr erhalten.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Club nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vor allen Behörden und in allen Rechtsangelegenheiten mit der ausdrücklichen Ermächtigung zum Empfang von Geld und Geldeswert und zur Aufstellung eines Bevollmächtigten. Er legt jährlich bei der Hauptversammlung, die er leitet, einen Rechenschaftsbericht ab. Teile des Berichts können durch die Fachbereichsträger übernommen werden.

Der 2. Vorsitzende leitet den Club in Abwesenheit und nach Weisung des 1. Vorsitzenden. Auch der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan auf.

Der Schriftführer verfasst die Niederschriften bei Versammlungen und Sitzungen. Er trägt Sorge für die Anschreiben der Mitglieder und für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Platzwart übernimmt die Wartung der Plätze und der dazu notwendigen Gerätschaft.

Der Sportwart ist für den Wettkampfbereich des Vereins zuständig. Er regelt die Geschäfte mit dem Verband.

Die Beisitzer können durch den Jugendwart, Außenanlagenwart und Hauswart gestellt werden.

Die Vorstandschaft ist berechtigt alle dringenden Angelegenheiten unmittelbar zu erledigen, hat jedoch nötigenfalls nachträglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen ein, zu denen er die Tagesordnung festsetzt.

Alle Vorstandsmitglieder achten auf die Einhaltung der Satzung, der Haus-, Platz- und Spielordnung. Bei der Abstimmung und Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Abwesenheit kann eine schriftliche Stellungnahme abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Die Hauptversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. In jedem Falle ist sie vom Vorstand einzuberufen. Die ordentliche Hauptversammlung tritt einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres zusammen.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist der Vorstand berechtigt, sobald ihm das geboten scheint, er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes, der Gründe und durch Unterschrift beantragt.

Zeit und Ort der Versammlung sind den Mitgliedern ebenso wie die Tagesordnung 3 Wochen im voraus bekanntzugeben. Dabei ist die Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung im örtlichen Gemeindeblatt ausreichend.

Anträge durch Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Die Vorstandschaft entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Hauptversammlung. Anträge, die von mindestens 25 ordentlichen Mitgliedern mit Unterschrift gestellt wurden, müssen von der Vorstandschaft zur Abstimmung zugelassen werden.

§ 9

Nachfolgend sind die Aufgaben der Hauptversammlung festgestellt:

- a) Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft
- b) Wahl zweier Kassenprüfer
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Änderung der Satzung
- e) Beschließen der ihr zur Entscheidung vorgelegten Anträge
- f) Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt per Stimmzettel geheim, oder bei einmütiger Zustimmung per Akklamation. In der Hauptversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur dann in ein Amt gewählt werden, wenn sie im voraus schriftlich ihre Kandidatur einreichen und die Annahme einer Wahl zum Amt erklären.

Zur Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlußfassung zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit, der abgegebenen, in der Mitgliederversammlung anwesenden und gültigen Stimmen.

Sollten die gewählten Kassenprüfer nicht zur Verfügung stehen, dann ist es Aufgabe der Vorstandschaft, die Kasse von einem unabhängigen Dritten, überprüfen zu lassen.

Die Kassenprüfung beinhaltet folgende Aufgaben:

- Jahresabschluss für das Prüfungsjahr
- Buchhaltung mit Belegen
- ordnungsgemäße Buchführung
- satzungsgemäße Mittelverwendung
- Einschätzung zur Liquidität und zur finanziellen/wirtschaftlichen Situation
- Nachvollziehbarkeit von Rücklagen

§ 10

Für Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber seinen Gläubigern haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen ist durch den Bayerischen Landes-Sportverband so lange zu verwalten, bis die Bildung eines neuen Vereins, der den angeführten Satzungen entspricht, erfolgt. Bei Ablehnung durch den BLSV fällt der Gemeinde Sigmarzell das Vermögen mit der Maßgabe es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden zu.

§ 11

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung, durch den BLSV und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 22.10.2011 mit Nachtrag vom 10.03.2012 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Vorstandschaft